

Sitzung vom 21. April 1999

**776. Postulat (Steuergesetzliche Schlechterstellung der Seniorinnen und Senioren)**

Die Kantonsräte Vilmar Krähenbühl und Alfred Heer, Zürich, haben am 15. März 1999 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen einzuleiten, welche die mit dem neuen Steuergesetz einhergehende Schlechterstellung der Seniorinnen und Senioren, insbesondere der untersten Einkommensgruppen, ausgleichen.

Begründung:

Mit dem Versand der Steuererklärung A haben Seniorinnen und Senioren feststellen müssen, dass aller Voraussicht nach ihre Steuerrechnung wesentlich höher ausfällt. Bei gewissen Einkommensklassen können die Unterschiede mehr als 100% ausmachen. Ausgelöst wurde dies durch die Vorgabe des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes, wonach Renten nicht mehr wie bis anhin zu 80%, sondern neu zu 100% versteuert werden müssen. Darüber hinaus wurde auch noch der Altersabzug gestrichen beziehungsweise gemäss neuem Steuergesetz nicht mehr gewährt. Dies führt zu einer massiven Schlechterstellung der betroffenen Seniorinnen und Senioren, ohne dass sich ihre wirtschaftliche Situation durch erhöhte Leistungen des Staates verbessert hätte. Ganz speziell trifft dies die untersten Einkommen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, diese durch das neue Steuergesetz hervorgerufene Ungerechtigkeit durch geeignete Massnahmen bei der Besteuerung der Seniorinnen und Senioren zu entschärfen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Vilmar Krähenbühl und Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Wie durch das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes zwingend vorgegeben, sind AHV-Renten nach dem neuen Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) zu 100 Prozent, und nicht wie bis anhin nur zu 80 Prozent steuerbar. Diese Regelung besteht bei der direkten Bundessteuer schon seit dem 1. Januar 1995. Ergänzungsleistungen (bzw. Zusatzleistungen) zur AHV und IV bleiben auch nach neuem Recht steuerfrei.

Das neue Steuergesetz sieht vor, dass sich der Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an die 2. und 3. Säule a leisten (somit vorab für Rentnerinnen und Rentner), um die Hälfte des Normalbetrags erhöht. Zudem können nach dem neuen Steuergesetz, ebenfalls in Anlehnung an das Harmonisierungsrecht des Bundes, ungedeckte Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten in unbeschränkter Höhe abgezogen werden, allerdings unter der durch das Harmonisierungsgesetz vorgegebenen Voraussetzung, dass diese Kosten einen Selbstbehalt von fünf Prozent des Reineinkommens übersteigen. Demgegenüber war der Abzug des alten Steuergesetzes für besondere, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen nach oben begrenzt.

Die Erhöhung des Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzugs für Rentnerinnen und Rentner sowie insbesondere die neue Regelung, wonach ungedeckte Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, vorbehältlich des erwähnten Selbstbehaltes, nach oben unbeschränkt geltend gemacht werden können, bildeten auch den hauptsächlichen Grund für die Streichung des Altersabzugs. Dieser im alten Steuergesetz vorgesehene zusätzliche steuerfreie Betrag (Sozialabzug) beruhte nämlich wesentlich auf dem Gedanken, dass sich die Aufwendungen für die Lebenshaltung bei älteren Menschen durch zusätzliche, altersbedingte Gesundheitskosten erhöhen.

Diese Überlegungen, die im Zusammenhang mit der Streichung des Altersabzugs angestellt wurden, erscheinen nach wie vor als richtig. Auch in der vollen Besteuerung der AHV- und IV-Renten, die, wie erwähnt, durch das Harmonisierungsgesetz des Bundes bedingt ist, kann kein Grund gesehen werden für die Wiedereinführung eines besonderen Sozialabzugs. Die volle Erfassung der AHV- und IV-Renten wie auch die Streichung des Altersab-

zugs bedeuten im Ergebnis nichts anderes, als dass ältere und jüngere Menschen bei gleich hohem Einkommen auch einer gleich hohen Steuerlast unterliegen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**